

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht und Tommy Tabor (AfD)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Vergewaltigung im Jugendzentrum Wutzkyallee (Neukölln): Externe Untersuchung – Mandat, Unabhängigkeit und Aufklärungsverantwortung

und **Antwort** vom 1. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht und
Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25586

vom 16. März 2026

über Vergewaltigung im Jugendzentrum Wutzkyallee (Neukölln):

Externe Untersuchung – Mandat, Unabhängigkeit und Aufklärungsverantwortung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Neukölln um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In einem staatlich betriebenen Jugendzentrum in der Wutzkyallee in Neukölln-Gropiusstadt wurde eine 16-jährige Schülerin im November 2025 mutmaßlich vergewaltigt und im Januar 2026 Opfer weiterer schwerer sexueller Übergriffe. Laut Tagesspiegel-Recherchen ermittelt die Polizei gegen eine Gruppe von acht Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren – und diese Gruppe war der Polizei bereits vor Bekanntwerden dieser Taten bekannt, „vor allem mit Jugendgruppengewalt“.¹

Eine staatlich betriebene Jugendfreizeiteinrichtung mit gesetzlicher Schutzpflicht gegenüber Minderjährigen ist kein anonymer öffentlicher Raum. Sie verfügt über namentlich bekanntes Personal, einen überschaubaren Stamm regelmäßiger Besucher und – dem Gesetz nach – über Aufsichts- und Meldepflichten. Dass eine polizeibekanntes Gruppe über Monate unbehelligt in dieser Einrichtung verkehren und (mindestens ein Mitglied dieser Gruppe eine) schwere Straftat begehen konnte, ohne dass Personal oder Behörden präventiv handelten, ist erklärungsbedürftig. Vor allem, weil das Jugendamt Neukölln laut Tagesspiegel bereits seit Spätsommer 2025 darüber informiert war, dass mehrere Mädchen sexuelle Übergriffe in der Einrichtung beklagt hatten – ohne dass Konsequenzen gezogen wurden.² Die erste bekannte Vergewaltigung ereignete sich im November 2025; ein weiterer Gruppenübergriff folgte im Januar 2026. Das Hausverbot gegen die Tatverdächtigen wurde erst ausgesprochen, nachdem der Fall im März 2026 öffentlich wurde – das heißt, mindestens vier Monate nach der ersten Tat.³

1. Laut Tagesspiegel waren die acht Tatverdächtigen der Polizei vor Bekanntwerden der Vorfälle bereits „vor allem mit Jugendgruppengewalt“ bekannt. Gab es zwischen der zuständigen Polizeidirektion, dem Bezirksamt Neukölln und dem Jugendzentrum Wutzkyallee im Zeitraum 2024–2026 irgendeinen strukturierten Informationsaustausch über diese Gruppe (zumal in Berlin dafür Strukturen vorhanden sind wie Fallkonferenzen, Präventionsräte oder Jugend-Polizei-Koordination)?

Zu 1.: Die Frage richtet sich explizit an das Bezirksamt und die Jugendeinrichtung, die wir deshalb um Antwort gebeten haben. Der Bezirk antwortet dazu:

„Mitte 2024 sind zwei Polizeibeamte/Kommissare in der Jugendeinrichtung Wutzkyallee vorstellig geworden. Der Mitarbeiter des Kooperationsträgers outreach hat ein längeres Gespräch mit beiden geführt. Ob es Vereinbarungen oder Absprachen gab, ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wutzkyallee nicht bekannt.

Des Weiteren gab es keinen Informationsaustausch über die beschriebenen Strukturen.“

¹ Alexander Fröhlich, Anne-Sophie Schakat: „16-Jährige mutmaßlich vergewaltigt: Neuköllner Jugendclub und Jugendamt schalteten Polizei nicht ein – trotz Hinweisen“, Der Tagesspiegel, 11. März 2026.

² Ebd.

³ Ebd.; sowie Jugendstadträtin Sarah Nagel (Linke), zitiert nach Fröhlich/Schakat, Tagesspiegel, 11. März 2026.

2. War der Einrichtungsleitung und/oder dem Personal der Wutzkyallee die Vorgeschichte einzelner Mitglieder der Gruppe – einschließlich ihrer polizeilichen Bekanntheit – zum Zeitpunkt der Vorfälle bekannt? Wenn ja: Welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen? Wenn nein, warum wurden keine Maßnahmen ergriffen?

Zu 2.: Die Frage richtet sich explizit an die Jugendeinrichtung, die wir deshalb um Antwort gebeten haben. Der Bezirk antwortet dazu:

„Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren Vorgeschichten einzelner Besucher bekannt.

Ein Teil der männlichen Jugendlichen hatte u.a. angefragt, ob sie Sozialstunden in der Einrichtung ableisten könnten, das ist verneint worden. Es gab außerdem eine enge Kooperation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Gangway e.V. und der outreach gGmbH, so wurden einige Jugendliche im Berufscoaching angedockt und an weiterführende Schulen vermittelt, da sie teilweise angefangen haben, Abitur zu machen.

Es wurden viele Gespräche geführt und bei Regelverstößen wurden die Jugendlichen zeitweise vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen und konnten erst nach weiteren Gesprächen wieder die Angebote und Räumlichkeiten nutzen. Es gab auch immer wieder Teamreflexionen über das Verhalten, insbesondere in Gruppenkonstellationen, sowie die aktive Suche nach Personen/Trägern, die zum Thema Jungenarbeit Angebote vorhalten können. Aus verschiedenen Gründen kam es immer wieder zu Unterbrechungen der Angebote.“

3. Existieren in Berlin verbindliche Protokolle oder Dienstanweisungen für kommunale Jugendfreizeiteinrichtungen, wie mit Besuchern umzugehen ist, die der Polizei wegen Gewaltdelikten bekannt sind? Wenn ja: Wurden diese im vorliegenden Fall befolgt – und wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: In Jugendfreizeiteinrichtungen liegen keine regelhaften und grundlegenden Informationen darüber vor, ob Besucherinnen und Besucher der Polizei wegen Gewaltdelikten bekannt sind. Die Arbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt im Rahmen entsprechender pädagogischer Konzepte und der Verantwortung des zuständigen Trägers in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

4. Das Hausverbot gegen die Tatverdächtigen wurde laut Medienberichten erst nach der öffentlichen Berichterstattung im März 2026 ausgesprochen, obwohl dem Jugendzentrum der Übergriff seit dem 28. Januar 2026 bekannt war, dem Jugendamt ebenfalls seit demselben Tag, und dem Jugendamt sexuelle Übergriffe auf mehrere Mädchen in der Einrichtung bereits seit Spätsommer 2025 bekannt waren. Warum wurde das Hausverbot nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme ausgesprochen? Wer hatte in der Einrichtung die Befugnis, Hausverbote auszusprechen?

Zu 4.: Die Frage richtet sich explizit an das Jugendamt und die Jugendeinrichtung, die wir deshalb um Antwort gebeten haben. Der Bezirk antwortet dazu:

„Dem Jugendamt wurden Vorfälle von sexueller Belästigung/Übergriffen seit Frühjahr 2025 gemeldet. Die Meldungen erfolgten ohne Benennung der Namen von Opfer bzw. Tätern. Wenn grenzverletzendes Verhalten in der Einrichtung durch Mitarbeitende beobachtet wurde, wurde eingegriffen. Die Vergewaltigung wurde dem Jugendamt am 28. Januar 2026 bekannt. Auch hier gab es zunächst keine gesicherten Informationen zum Tatverdächtigen.“

Das Hausverbot wurde unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Namens des Tatverdächtigen ausgesprochen.

Die Einrichtungsleitung hat das Hausrecht. Formale Hausverbote werden durch die Jugendamtsleitung erlassen. Da in Jugendfreizeiteinrichtungen in vielen Fällen keine vollständigen Personalien bekannt sind, werden diese ggf. von der Einrichtungsleitung oder ihren Vorgesetzten an die Jugendlichen ausgesprochen.“

5. Das Jugendamt wusste seit Spätsommer 2025 von Übergriffen auf mehrere Mädchen in der Einrichtung. Hat das Bezirksamt diese Erkenntnis zum Handeln bewegt? Bitte erläutern.

Zu 5.: Die Frage richtet sich explizit an das Jugendamt, das wir deshalb um Antwort gebeten haben. Der Bezirk antwortet dazu:

„Die Einrichtung wurde in anonymisierter Weise über sexuelle Übergriffe informiert und hat daraufhin präventive Maßnahmen eingeleitet. Bei selbst beobachteten Grenzverletzungen wurde eingeschritten.“

Besucherinnen der Wutzkyallee haben nie sexuelle Übergriffe beschrieben und benannt, auch auf Nachfrage durch die Mitarbeiterinnen. Es gab eine erhöhte Aufmerksamkeit und eine Begrenzungslinie im Garten, des Weiteren gab es einen regelmäßigen Austausch der beiden Einrichtungsleitungen.“

Mit dem Wissen aus der anberaumten Fallbesprechung lagen aus Sicht des Senates durchaus Kenntnisse zu sexualisierter Gewalt gegenüber weiblichen Besucherinnen der Einrichtung vor und wurden explizit durch den Mädchentreff MaDonna gegenüber Mitarbeitenden der Jugendfreizeiteinrichtung Wutzkyallee benannt.

6. Das betroffene Mädchen besuchte die Einrichtung nach November 2025 nachweislich weiterhin – offenbar/mutmaßlich unter dem Druck der Erpressung durch das Tatvideo. Hat das Bezirksamt oder das Jugendamt zu irgendeinem Zeitpunkt aktiv versucht, das Opfer oder weitere betroffene Mädchen zu identifizieren und ihnen Schutz anzubieten? Wenn nein: warum nicht (und wie ist dies mit Blick auf die Infos aus dem Spätsommer 2025 zu bewerten/zu verstehen)?

Zu 6.: Die Frage richtet sich explizit an das Bezirksamt und die Jugendeinrichtung, die wir deshalb um Antwort gebeten haben. Der Bezirk antwortet dazu:

„Nach Rücksprache mit dem Team der Wutzkyallee wurde deutlich, dass die betroffene Jugendliche keine regelmäßige Besucherin der Jugendfreizeiteinrichtung Wutzkyallee war. Zwischen der Mädcheneinrichtung und der Jugendfreizeiteinrichtung Wutzkyallee bestand nach Aussage des Jugendamts Einigkeit darüber, die Vorfälle anonymisiert zu besprechen.

Dies ist rückblickend kritisch zu bewerten und Bestandteil der weiteren Aufklärung.“

7. Bewertet der Senat das Unterlassen präventiver Maßnahmen gegenüber einer polizeibekanntem Gewaltgruppe in einer staatlichen Einrichtung mit gesetzlicher Schutzpflicht als Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß §§ 8a, 8b SGB VIII?

Falls nicht, auf welcher rechtlichen Grundlage verneint er das?

Zu 7.: Der § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) stellt keine Rechtsgrundlage für Abwehrmaßnahmen bei abstrakter Gefährdung oder für eine allgemeine Aufsichtspflicht dar, sondern betrifft explizit die Gefährdungseinschätzung bei Kindern oder Jugendlichen bei denen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dagegen richtet sich der § 8b SGB VIII an Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind und gewährt diesen einen Anspruch auf Beratung und Begleitung.

Eine Rechtsgrundlage für präventive Abwehrmaßnahme wie z. B. ein Hausverbot ergibt sich dagegen aus dem öffentlich-rechtlichen Hausrecht. Die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts ergibt sich aus der Organisationsgewalt des jeweiligen Hoheitsträgers und dient der Aufrechterhaltung des ungestörten Dienstbetriebs sowie dem Schutz von Mitarbeitern und Besuchern.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes Neukölln. Hier muss auch die entsprechende Aufarbeitung erfolgen. Der Senat prüft im Rahmen seiner dezentralen Bezirksaufsicht.

8. Das Jugendamt Neukölln war, wie oben schon erwähnt, bereits seit Spätsommer 2025 darüber informiert, dass mehrere Mädchen sexuelle Übergriffe im Jugendzentrum Wutzkyallee beklagt hatten. § 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zur unverzüglichen Risikoeinschätzung und gegebenenfalls zum Tätigwerden. Welche Risikoeinschätzung gemäß § 8a SGB VIII wurde auf Basis der Informationen aus dem Spätsommer 2025 vorgenommen, von wem? In welcher Form wurde dies dokumentiert und mit welchem Ergebnis?

Falls keine Risikoeinschätzung vorgenommen wurde: Auf welcher Grundlage wurde das Unterlassen dieser gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung gerechtfertigt?

Zu 8.: Die Frage richtet sich explizit an das Jugendamt, das wir deshalb um Antwort gebeten haben. Der Bezirk antwortet dazu:

„Es wurde keine Risikoeinschätzung vorgenommen, da nach Aussage und Aktenlage des Jugendamts weder das Mädchen noch der Junge namentlich bekannt waren. Dies ist Bestandteil der laufenden Prüfung.“

Nach Einschätzung des Senats hätte spätestens mit Kenntnis der mutmaßlichen Vergewaltigung ein Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII und auf der Grundlage der Verfahren nach den Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) erfolgen und den Standards entsprechend dokumentiert werden müssen. In diesem Rahmen hätte auch ein Schutzkonzept für das mutmaßliche Opfer und deren jüngerer Schwester erarbeitet werden müssen. Die Nichteinhaltung der Kinderschutzverfahren auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften ist Bestandteil des Bezirksaufsichtsverfahrens durch die zuständige Senatsverwaltung.

9. Der Vater des Opfers hat laut Medienberichten Strafanzeige gegen Verantwortliche im Jugendclub und des Bezirks gestellt [Fußnote 4]⁴. Ermittelt die Staatsanwaltschaft Berlin neben dem Verfahren gegen die Jugendlichen auch gegen Bedienstete der Einrichtung oder des Jugendamts (wegen Verletzung der Fürsorgepflicht, Begünstigung oder Strafvereitelung im Amt o. a.)?

Falls nicht: Wird der Senat selbst Strafanzeige gegen verantwortliche Bedienstete prüfen? Falls dem Senat darüber keine Kenntnis vorliegt: Hat er bei der Staatsanwaltschaft entsprechend nachgefragt?

Zu 9.: Nach Kenntnis des Senats ist aufgrund einer Strafanzeige gegen zwei Betreuerinnen des Jugendzentrums ein Verfahren u. a. wegen des Vorwurfs der unterlassenen Hilfeleistung eingeleitet worden.

Zudem sind aufgrund der Presseberichterstattung mehrere Strafanzeigen von Bürgerinnen und Bürgern wegen Strafvereitelung und anderer in Betracht kommender Delikte gegen die „Leiterin des Jugendamtes“ bzw. „Verantwortliche des Jugendamtes Neukölln“ eingegangen.

Diese beziehen sich auf den Vorwurf, trotz Kenntnis der Verantwortlichen des Jugendamtes von den mutmaßlichen sexuellen Übergriffen/Vergewaltigungen, keine Strafanzeige erstattet zu haben.

Zudem wurde - ebenfalls aufgrund von Privatanzeigen - ein Verfahren gegen die Jugendstadträtin des Bezirksamts Neukölln wegen Strafvereitelung im Amt eingeleitet.

10. Hat das Bezirksamt Neukölln gegen Bedienstete der Einrichtung oder des Jugendamts Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja: Gegen wie viele Personen, in welchen Positionen, und mit welchem Verfahrensstand? Wenn nein: Warum nicht und bis wann ist eine Entscheidung darüber geplant?

Zu 10.: Die Frage richtet sich explizit an das Bezirksamt, das wir deshalb um Antwort gebeten haben. Der Bezirk antwortet dazu:

„Eine Entscheidung über die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen wird nach weiteren Ermittlungen zum Sachverhalt erfolgen.“

11. Bezirksstadträtin Nagel hat einen ihr von *Focus online* übermittelten Fragenkatalog zu Hintergründen und Verantwortlichkeiten im Fall Jugendzentrum Wutzkyallee bislang unbeantwortet gelassen.⁵ Sieht der Senat darin einen Widerspruch zu Nagels eigener Ankündigung lückenloser Aufklärung?

Welche Erwartung hat der Senat an die Kommunikationsbereitschaft der zuständigen Bezirksstadträtin gegenüber der Öffentlichkeit?

⁴ Hildburg Bruns: „Neukölln: Vergewaltigung und Übergriffe in Jugendzentrum?“, BZ Berlin, März 2026; sowie Fröhlich/Schakat, Tagesspiegel, 11. März 2026.

⁵ Ulf Lüdeke: „Debatte um mutmaßliche Vergewaltigung in Berlin-Neukölln: ‚Kultur des Wegguckens‘“, Focus online, 11. März 2026.

Zu 11.: Im Rahmen der dezentralen Bezirksaufsicht erwartet der Senat vom Bezirk eine transparente und lückenlose Aufklärung des Sachverhalts sicherzustellen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Bezirk.

Der Senat erwartet zudem, dass der Bezirk die erforderlichen Maßnahmen zur umfassenden und zügigen Aufarbeitung unverzüglich ergreift, bestehende Informationsdefizite unmittelbar beseitigt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine nachvollziehbare Kommunikation gegenüber Parlament, Medien und Öffentlichkeit gewährleistet.

Gleichzeitig bietet der Senat dem Bezirk seine volle fachliche Unterstützung in diesem Prozess an.

Berlin, den 1. April 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie